

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

Nr. 2017-01 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Rotbach-Ost Schwäbisch Hall – Tüngental“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum 30.05.2024 bis einschließlich 01.07.2024 zum Vorentwurf des Bebauungsplans Stand 15.02.2024

Stand 24.09.2024

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange

1.	Bauernverband
2.	Biberwasserversorgungsgruppe (Gemeinde Michelfeld)
3.	Bundesnetzagentur
4.	DB Service Immobilien GmbH (DB AG)
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH
6.	Eisenbahn Bundesamt
7.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken
8.	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken
9.	Landratsamt SHA
10.	Netze BW GmbH
11.	Regierungspräsidium Freiburg
12.	Regierungspräsidium Stuttgart
13.	Regionalverband Heilbronn-Franken
14.	terranets bw GmbH
15.	TransnetBW GmbH
16.	Umweltzentrum
17.	Vodafone BW GmbH

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange

18.	Zweckverband Wasserversorgung NOW
	Stadt Schwäbisch Hall
19.	Baurechtsamt/ Denkmalschutz
20.	Energiebeauftragter
21.	FB Bürgerdienste & Ordnung, Freiwillige Feuerwehr
22.	FB Finanzen
23.	FB Planen und Bauen
24.	FB Wirtschaftsförderung & Liegenschaften
25.	Klimaschutzbeauftragte
26.	Stadtbetriebe Schwäbisch Hall, Abwasserbeseitigung
27.	Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH
	Nachbargemeinden
28.	Gemeinde Braunsbach
29.	Gemeinde Wolpertshausen
30.	Gemeinde Michelfeld

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange
-----	---------------------------------------

	Sonstige
31.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
32.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
33.	Finanzamt

Nr.	Öffentlichkeit
-----	----------------

1.	-
----	---

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange
-----	---------------------------------------

34.	Polizeipräsidium Aalen
35.	Vermögen und Bau BW
36.	Flugplatz Schwäbisch Hall GmbH
	Benachbarte Verwaltungsgemeinschaften
37.	-

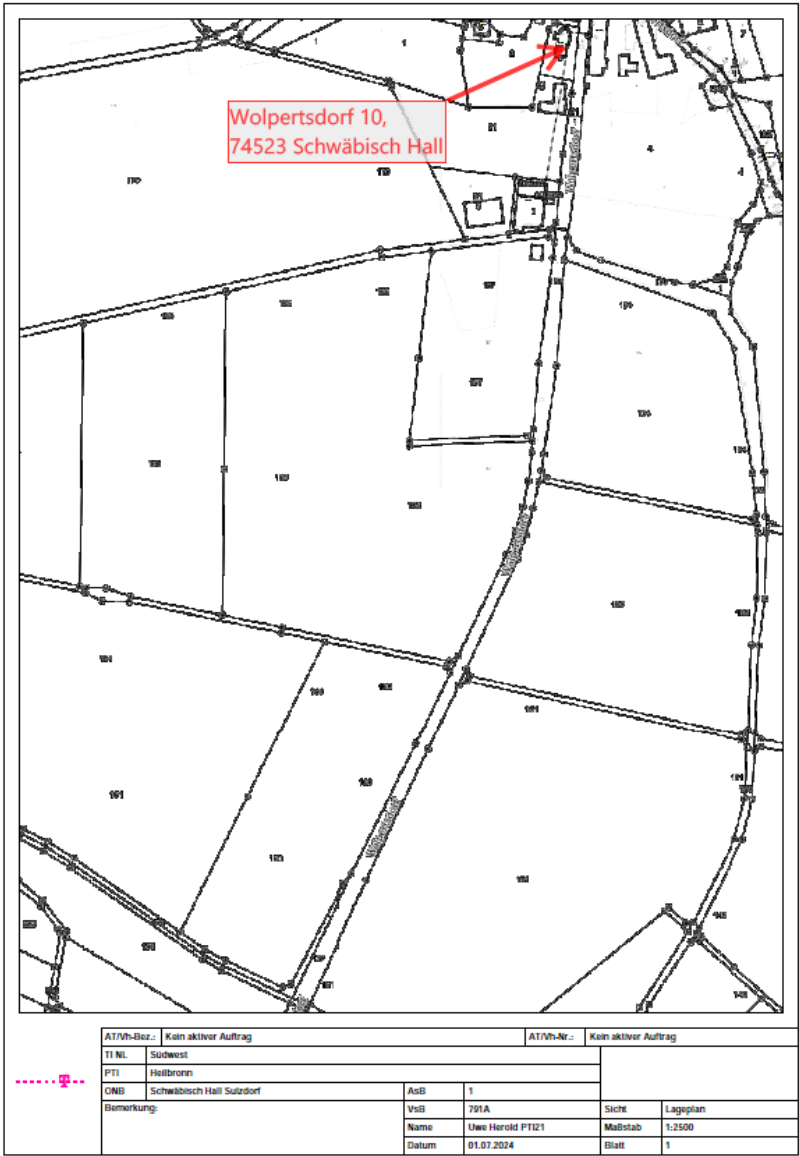
Nr.	Öffentlichkeit
-----	----------------

Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
1. Bauernverband / 26.06.2024 Auch, wenn in der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan davon ausgegangen wird, dass die im Plangebiet derzeit ackerbaulich genutzte Fläche als Vorrangflur/Vorrangflur II einzustufen ist, dienen diese der Erzeugung von Nahrungsmitteln und den landwirtschaftlichen Betrieben zur Sicherung ihrer Existenz. So scheidet immerhin eine wertige Fläche von insgesamt ca. 2,96 ha aus der landwirtschaftlichen Produktion aus und steht somit auch nicht mehr zur Verfügung. Dies ändert auch eine untergeordnete Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke unter den PV-Modulen nicht. So sollen nicht umsonst die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, welche eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden und nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Eine Belastung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch den Entzug von Produktionsflächen für jegliche Art der Bebauung bereits jetzt sehr hoch. Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Nachholbedarf sehen wir im Bereich von Dach- und Konversionsflächen und regen aus diesem Grund an, dieses ungenutzte Potential ebenfalls in Planungen einzubeziehen, bevor großflächig in die Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich wertvollen Böden eingestiegen wird. Investitionslösungen ohne Beteiligung eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebes sind aus unserer Sicht kritisch zu bewerten, da die Flächen der Landwirtschaft und somit auch deren Produktion entzogen werden. Um die Flächennutzung für die aktive Landwirtschaft sicherzustellen, ist es wichtig, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen vornehmlich zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher aktiver Betriebe als Ergänzung des Betriebseinkommens geplant und umgesetzt werden. Nur dann ist auch ein Rückbau unproblematisch möglich, sollte die wirtschaftliche oder politische Lage dies erfordern.	Die Abhandlung der landwirtschaftlichen Belange wurde in der Begründung Kapitel 3.4. ausführlich dargestellt. Die EEG-Novelle 2023 weist den erneuerbaren Energien ein „überragendes öffentliches Interesse“ und einen vorrangigen Belang in der Schutzgüterabwägung zu. Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Das baden-württembergische Klimaschutzgesetz weist in § 7 der öffentlichen Hand eine Vorbildrolle zu. Kommunen müssen im Rahmen ihrer Kompetenz die Erreichung der Klimaschutzziele aktiv unterstützen. Dazu zählt u.a. die Ausweisung geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaik. Somit stellt das geplante Vorhaben einen wichtigen Beitrag der Stadt Schwäbisch Hall für den im baden-württembergischen Klimaschutzgesetz formulierten öffentlichen Interesse am Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien dar. Dies wird durch die Stellungnahme der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (Nr. 12, Regierungspräsidium Stuttgart) begrüßt und unterstützt. Das Vorhaben ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. An der Planung wird festgehalten. In der Gesamtbetrachtung werden deshalb die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt. Die Flächen befinden sich im Eigentum eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebes und dienen somit der Diversifizierung des Betriebseinkommens. Die Begründung wird unter Kapitel 3.4 entsprechend ergänzt.

Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
Als Anhaltspunkt für eine positive Sicht des Berufsstandes wäre die "dienende Funktion" im Sinne des Baurechtes nach § 35 BauGB (analog Biogasanlagen) zu beachten. Wenn man diese zugrunde legen würde, wäre mindestens ein erwerbs- und gewinnfähiger landwirtschaftlicher Betrieb als Grundlage für einen möglichen Investor erforderlich. Da rund um das Plangebiet auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, geben wir bereits zu diesem Stand des Verfahrens zu bedenken, dass die Befahrbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Zuwegungen jederzeit möglich sein muss. Zudem sollten Ausgleichsmaßnahmen nicht zusätzliche wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen, sondern soweit möglich, im Plangebiet selbst erfolgen. Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.	Mit der vorliegenden Planung werden die Zuwegungen der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht eingeschränkt. Ein planexterner Ausgleich wird lediglich für den artenschutzfachlichen Ausgleich notwendig. Dieser umfasst eine Fläche von 0,2 ha und ist unvermeidbar.
2. Biberwasserversorgungsgruppe (Gemeinde Michelfeld) / 05.06.2024	
in diesem Bereich sind keine Leitungen des Zweckverbandes Biberwasserversorgungsgruppe betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
3. Bundesnetzagentur / 12.08.2024	
Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Landschaftsschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG. Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen: Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de. Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen.
4. DB Service Immobilien GmbH (DB AG) / 26.06.2024	
Öffentliche Belange der DB AG werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
5. Deutsche Telekom Technik GmbH / 07.01.2024 Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Zur Kenntnis genommen.



Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
6. Eisenbahn Bundesamt / 29.05.2024	
Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht be- rührt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
7. Handwerkskammer Heilbronn-Franken / 23.05.2024	
Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Hand- werkskammer keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen.
8. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken / 16.07.2024	
Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem ge- planten Vorhaben bestehen.	Zur Kenntnis genommen.
9. Landratsamt SHA / 17.07.2024 schriftlich	
Untere Naturschutzbehörde: Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Da die Fläche bisher intensiv als Ackerland bewirtschaftet wurde, könnte sogar eine Aufwertung im naturschutzfachlichen Sinn erreicht werden. Vorgesehen ist, dass die Flächen unter und neben den Modulen zu einer exten- siv gepflegten artenreichen Magerwiese entwickelt werden die durch Bewei- dung oder Mahd mit Abfuhr des Mähguts gepflegt werden . Für Niederwild wird die Barrierefreiheit durch einen Zaun-Boden-Abstand von ca. 20 cm gewährleis- tet. Die Anlage soll durch Obstbäume, Hecken und Blühstreifen außerhalb der Um- zäunung aufgewertet werden. Die CEF-Maßnahme für das betroffene Revier der Feldlerche ist im weiteren Verfahren zu konkretisieren und im Anschluss über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der unteren Naturschutzbehörde abzusichern. Für den Ausgleich des Verlustes von einem Feldlerchenrevier ist die Anlage von ca. 2.000 m² Blühstreifen erforderlich. Dieser muss mindestens 20 m breit und 100 m lang sein. Hierbei ist zu beachten, dass ein Pufferstreifen von 2 m	Zur Kenntnis genommen. Die CEF-Maßnahme wird entsprechend der Vorgaben angepasst. Nach telefonischer Absprache am 25.07.2024 mit Herrn Hohmann von der UNB kann von den vorgegebenen Maßen der Ausgleichsfläche (20 m breit, 100 m lang) abgewichen werden, solange eine immer noch ausreichende Ab- messung der Fläche gegeben ist. Zudem ist eine Bewirtschaftung ab dem 01.09. möglich.

Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
Schwarzbrache (keine Einsaat) eingerichtet werden soll (bereits bei den 2.000 m² inklusive). Bei der Anlage der 2000 m² großen Fläche und im weiteren Bestandsverlauf ist darauf zu achten, dass der Aufwuchs nicht zu dicht steht, damit das Nahrungsangebot von den Küken der Offenlandarten, hier der Feldlerche, in wirksamer Form genutzt werden kann. Die Bewirtschaftung der Buntbrache ist 1-mal jährlich ab 01.10. durchzuführen und dabei ist immer eine Hälfte des Streifens überjährig stehend zu belassen und erst dann wieder im darauffolgenden Jahr ab 01.10. abzumähen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Eine Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmittel auf der Buntbrachen-Maßnahmenfläche sowie das Mulchen sind unzulässig. Im 1., 3., und 5. Jahr nach Anlage der Buntbrache ist ein Monitoring durch avifaunistisch geschultes Personal durchzuführen, in dem eine Revierkartierung nach der Methode Südbeck et al. (2005) durchgeführt wird. Dabei ist auf die Phasen der Erst- und Zweitbrut zu achten, damit keine Doppelungen der Reviere erfolgt. Das Ergebnis der Erfassungen aus den beiden Monitoringjahren ist der UNB in geeigneter Weise zu übermitteln.	
Untere Immissionsschutzbehörde: Keine Bedenken und Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: Oberirdische Gewässer/Starkregengefahr Die vorläufigen Starkregengefahrenkarten des Projekts "Starkregenrisikomanagement Schwäbisch Hall" zeigen, dass bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen einzelne Abflusswege des oberirdisch abfließenden Wassers über das Flurstück mit einer Fließgeschwindigkeit von 0,2 - 1,0 m/s ablaufen können. Zudem kann sich ein Tümpel mit einem Wasserstand von bis zu 2 m und Fließgeschwindigkeiten von bis zu 2 m/s am südlichen Grundstücksrand bilden. Auf diese Gefährdung wird hiermit hingewiesen. Schadensersatzansprüche für Schäden infolge von Hochwasser sind ausgeschlossen.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Festsetzungen und den Umweltbericht unter Kapitel 8.1.5 aufgenommen. Dem Vorhabensträger ist das Risiko bekannt und er berücksichtigt die Gefährdung bei Planung, Bau und Betrieb der Anlage. Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
Es wird darauf hingewiesen, dass der Abstand zum Gewässer, entsprechend der Vorgaben nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 29 Wassergesetz BadenWürttemberg (WG), durch einen Gewässerrandstreifen einzuhalten ist.	Zur Kenntnis genommen.
Untere Landwirtschaftsbehörde: Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden aufgrund des Flächenverbrauchs besonders geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen, Bedenken erhoben da die Belange der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch beeinträchtigt werden. Auf dem Flurstück 160 der Gemarkung Tüngental mit einer Größe von 3 ha befinden sich 12 ha Ackerland. Die überplante Fläche der Freiflächen-PV-Anlage hat eine Größe von 3 ha und soll auf einer Ackerfläche errichtet werden, welche nach Digitaler Flurbilanz BadenWürttemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur und nach der Flächenbilanz als Vorrangfläche 2 eingestuft wird. Die Einstufungen aus der Reichsbodenschätzungen weist eine Ackerzahl von 36-48. Es handelt sich um einen Standort mit tonigem Lehm und Tonboden, der durch Anschwemmung/Gletscherablagerungen und Verwitterung entstanden ist. Einen für hiesige Verhältnisse sehr gut bewirtschaftbaren Ackerstandort der sich durch gute Schlaggröße und optimaler Hof-Feld-Entfernung auszeichnet. Die Flächennachfrage im Gebiet SHA ist sehr hoch. Das Flurstück befindet sich in einem durch Flurneuordnung sehr gut strukturierten Bereich mit geringer Entfernung zur Hofstelle. Nach § 1 Satz 3 der (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) sind die Belange der Landwirtschaft zu wahren: "Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden. " Besonders geeignete Fläche sollen nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO geschont werden.	Siehe Stellungnahme Nr. 1

Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
Diese Einstufung sind in der Abwägung der öffentlichen Belange entsprechend zu berücksichtigen. Dazu zählen in der Flurbilanz als Vorrangflur und Vorbehaltsstufe I eingestufte landwirtschaftliche Flächen. Die im o.g. Bebauungsplan dargestellte Fläche zählt aus unserer Sicht zu den nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO besonders geeigneten Flächen. Daher bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Bedenken gegenüber der Planung. Die Bedenken können jedoch zurückgenommen werden, wenn - der Anlagenbetreiber Manfred Horlacher Markus Hörner aus Ramsbach einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und die geplante PV-Anlage der der Diversifizierung seiner Einkünfte dient, - keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Planbereichs der Landwirtschaft für Ausgleichsmaßnahmen entzogen werden, - zwischen und unterhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung z.B. mit Beweidung sowie auf der Grünfläche eine landwirtschaftliche extensive Grünlandfläche erhalten bleibt.	Siehe Stellungnahme Nr. 1: Die Flächen befinden sich im Eigentum eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebes und dienen somit der Diversifizierung des Betriebseinkommens. Die Begründung wird unter Kapitel 3.4 entsprechend ergänzt. Die Vorgaben für den artenschutzrechtlichen Ausgleich unterliegen klaren Vorgaben. Zwar werden planinterne Lösungen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen präferiert, allerdings ist für den Ausgleich des Lebensraumverlustes der Feldlerche eine planexterne Maßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht zwingend erforderlich. Als landwirtschaftliche Nutzung wird eine Beweidung angestrebt. Da diese jedoch nicht grundsätzlich gewährleistet werden kann, ist eine zweischürige Mahd vorgesehen.
Untere Forstbehörde: Wald ist weder direkt noch indirekt betroffen. Es gibt keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
Untere Flurneuordnungs- und Vermessungsbehörde: Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2017-01 "Freiflächenphotovoltaikanlage Rotbach-Ost Schwäbisch Hall Tüngental" nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
Untere Straßenbaubehörde: Die Zustimmung zum Bebauungsplan im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird von hier aus in Aussicht gestellt, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Grundsätzlich sind nach § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) sind im Abstand von 15 m längs von Kreisstraßen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten keinerlei Hochbauten und bauliche Anlagen, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, zulässig. Mit dem Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG BW) und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften wurde auch § 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW) geändert. Demnach sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom Anbauverbot ausgenommen, sofern die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist. Unter Beachtung der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) 2009 muss die Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Abstand von mindestens 7,50 zum Fahrbahnrand der Kreisstraße aufweisen. Wir bitten, dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen. 2. Es ist von Seiten des Antragstellers zu gewährleisten, dass von der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Verkehrsgefährdung auf den Verkehr der Kreisstraße ausgeht. Die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße dürfen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage weder geblendet, beeinträchtigt noch abgelenkt werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Vorhabenträger dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Nachweis in Form eines Blendgutachtens vorzulegen hat. Das Blendgutachten hat nachzuweisen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht geblendet werden. 3. Es dürfen keine direkten Zufahrten zur Kreisstraße angelegt werden. Die Erschließung hat über den vorhandenen Feldweg (Fist. Nr. 163) zu erfolgen. Sofern die Feldwegzufahrt im Rahmen des Vorhabens erheblich verändert (z.B.	Der Abstand vom Fahrbahnrand zur Baugrenze beträgt mind. 7,5 m. Zur Veranschaulichung wird in der Karte ein Abstand von 7,5 m zum Fahrbahnrand gekennzeichnet. Um eine Verkehrsgefährdung auszuschließen, wird im weiteren Verfahren ein Blendgutachten erstellt und dieses im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt. Blendschutzmaßnahmen sind nach 2.1 der Planungsrechtlichen Festzungen grundsätzlich zulässig.

verbreitert) werden muss, ist vom Vorhabenträger vor dem Bau beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Die Kosten für eine mögliche Verbreiterung der Zufahrt sind vom Vorhabenträger bzw. der Stadt zu tragen.

4. Den Entwässerungsanlagen der Kreisstraße darf kein Oberflächenwasser aus dem Baugebiet bzw. aus dem Regenüberlaufbecken zugeführt werden.

5. Anpassungsarbeiten am Kreisstraßengrundstück dürfen von der Stadt nur in Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden.

6. Aufgrabungen oder Veränderungen auf landkreiseigenen Flächen oder an der Kreisstraße, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen dem Leitungseigentümer und dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt vorgenommen werden.



Es sind keine neuen Zufahrten zur Kreisstraße geplant. Die bestehenden Wege reichen für die Erschließung aus. Die Erschließung über das Flurstück Nr. 163 ist bereits in den planungsrechtlichen Festsetzungen geregelt.

Das anfallende Niederschlagswasser soll flächenhaft über die belebte Bodenschicht auf dem Grundstück versickern und wird nicht anderweitig abgeleitet.

Der Vorhabenträger stimmt ggfs. notwendige Arbeiten am Kreisstraßengrundstück mit der zuständigen Straßenmeisterei ab.

Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgen keine Eingriffe auf landkreiseigen Flächen oder an der Kreisstraße.

Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
10. Netze BW GmbH / 27.05.2024	
Im Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns <u>nicht</u> weiter am Verfahren zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen
11. Regierungspräsidium Freiburg / 24.06.2024	
1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3. Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in den planungsrechtlichen Festsetzungen. Das Bodenschutzkonzept wird zum Bauantrag erstellt. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1. Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden bereichsweise von Lösslehm und Holozänen Abschwemm-massen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.	Zur Kenntnis genommen. Die nachfolgenden Hinweise werden in den Bebauungsplan unter Hinweise übernommen.

Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. 2.2. Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. 2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Das anfallende Niederschlagswasser soll flächenhaft über die belebte Bodenschicht auf dem Grundstück versickern und wird nicht anderweitig abgeleitet. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Zur Kenntnis genommen.
3. Landesbergdirektion 3.1. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
12. Regierungspräsidium Stuttgart / 25.06.2024	
Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. 2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. Dies bedeutet konkret: - Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030. - Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. - Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. - Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. 4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4	

Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. 5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks	

Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (7) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 2,96 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.	
Referat 21 – Raumordnung Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Nichtigkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201). Die Planung liegt in einem Regionale Grünzug nach Plansatz 3.1.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Absatz 1 und Absatz 2 legen dazu fest:	

Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<i>„Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. Grünzäsuren ergänzen diesen Freiraumverbund in den siedlungsnahen Freiräumen vor allem im Bereich der Entwicklungsachsen. Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“</i> Im Rahmen der seit 01.04.2010 rechtskräftigen Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans wurde der Plansatz jedoch mit einer Ausnahme ergänzt. Danach kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen. Aufgrund der Flächengröße und der konkreten Lage ist die Planung ausnahmsweise zulässig. Insgesamt bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des FNP zeitnah betrieben wird. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.	Zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss zur 5. Teiländerung des Flächennutzungsplans Fortschreibung 7D der VVG Schwäbisch Hall wurde am 06.06.2024 gefasst.

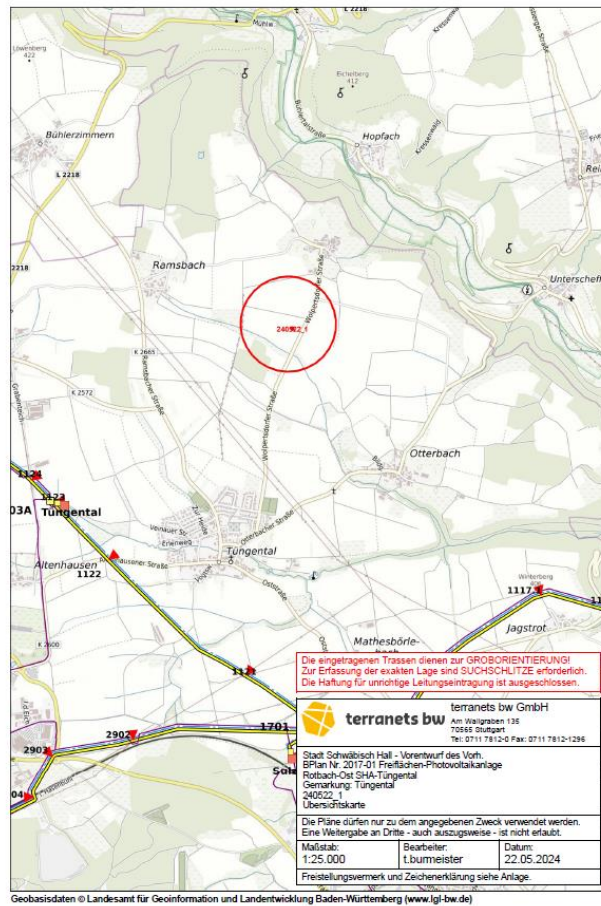
Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
Abschließend sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe zurückgebaut und die Folgenutzung gem. § 9 Abs. 2 S. 2 BauGB festgesetzt wird. Wir empfehlen eine Festsetzung zur zeitlichen Befristung der baulichen Anlagen im Plangebiet in den Textteil mit aufzunehmen. Hierzu verweisen wir ergänzend auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018 (Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (baden-wuerttemberg.de)).	Der Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage und die Rückführung der Fläche in die vollumfängliche landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Betriebslaufzeit wird mittels eines städtebaulichen Vertrags geregelt. Ein entsprechender Hinweis wird in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.
Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.	Zur Kenntnis genommen.
13. Regionalverband Heilbronn-Franken / 12.06.2024	
Für die Beurteilung der Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung sind verschiedene regionalplanerische Rechtsgrundlagen relevant. Dazu zählen neben dem geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 die seit 01.04.2010 rechtsverbindliche Teilfortschreibung Photovoltaik, die am 20.10.2023 als Satzung beschlossene aber noch nicht genehmigte 20. Änderung des Regionalplans sowie die in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung Solarenergie. Die Planung liegt vollständig im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Sie ist allerdings bereits nach der rechtsverbindlichen Teilfortschreibung Photovoltaik mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.

14. terranets bw GmbH / 28.05.2024

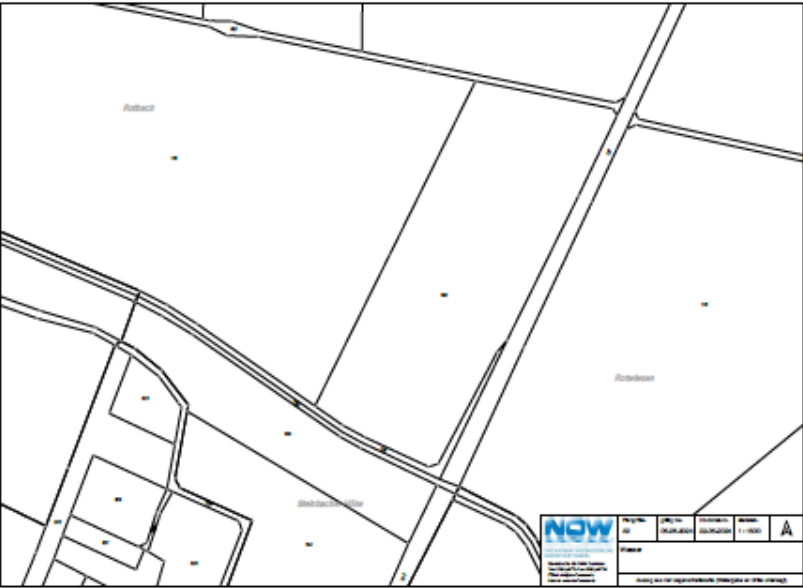
Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (**gilt nur für rot markierten Bereich**) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.

Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.

Zur Kenntnis genommen.



Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
15. TransnetBW GmbH / 03.06.2024	
Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Rotbach-Ost in SHA-Tüngental“ in Schwäbisch Hall betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.
16. Umweltzentrum	
-	-
17. Vodafone BW GmbH / 14.06.2024	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnis genommen.
18. Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) / 22.05.2024	
In Ihrem angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg. Wir verweisen auf Ver- und Entsorgungsleitungen der jeweiligen Gemeinde, Stadtwerke und den bekannten Flächenversorgern. Im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes befinden sich weitere Fernwasserversorger, welche Versorgungsanlagen in dem Gebiet Ihrer Maßnahme betreiben könnten: • Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe • Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe • Zweckverband Bühlertal Wasserversorgung • Zweckverband Sulmwasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Schmerachgruppe • Nassau Wasserversorgungsgruppe	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
• Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Allmersbach im Tal • Zweckverband Wasserversorgung Jagsttalgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Söllbachgruppe • Zweckverband Hardt Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle • Zweckverband Mutlanger Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Rombachgruppe • Zweckverband Rieswasserversorgung • ... (keine Haftung auf Vollständigkeit) 	
19. Baurechtsamt/ Denkmalschutz	
-	-
20. Energiebeauftragter	
-	-

Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
21. FB Bürgerdienste & Ordnung, Freiwillige Feuerwehr	
Dem Bebauungsplan kann im aktuellen Planungsstand <u>zugestimmt</u> werden. Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung bestehen aus brandschutztechnischer Hinsicht keine weiteren Bedenken. Da es sich bei PV-Modulen an sich um nichtbrennbare bauliche Anlagen handelt, kann hier keine zwingend Löschwasserversorgung gefordert werden. Bezüglich der Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen ist die VwV Feuerwehrflächen zu beachten. Die Freiflächenanlagen sind über bestehende Feldwege anfahrbar.	Zur Kenntnis genommen.
22. FB Finanzen / 06.06.2024	
Zu den Bebauungsplanunterlagen (Vorentwurf vom 15.02.2024) bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
23. FB Planen und Bauen	
-	-
24. FB Wirtschaftsförderung & Liegenschaften	
-	-
25. Klimaschutzbeauftragte	
-	-
26. Stadtbetriebe Schwäbisch Hall, Abwasserbeseitigung / 28.05.2024	
Zu o.g. Bebauungsplan haben wir keine Anmerkungen.	Zur Kenntnis genommen.
27. Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH	
-	-
28. Gemeinde Braunsbach	
-	-
29. Gemeinde Wolpertshausen	
-	-

Nr. Behörde, TÖB, Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
30. Gemeinde Michelfeld / 03.06.2024	
Belange der Gemeinde Michelfeld werden durch die Planung nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
31. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr / 23.05.2024	
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
32. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
-	-
33. Finanzamt	
-	-
34. Polizeipräsidium Aalen / 27.06.2024	
Seitens des PP Aalen, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr bestehen keine Einwände/Bedenken. Das PP Aalen bittet um weitere Beteiligung am Verfahren, insbesondere im Hinblick auf verkehrsrechtliche Planungen.	Zur Kenntnis genommen.
35. Vermögen und Bau BW / 03.06.2024	
Bezugnehmend auf das beiliegende Schreiben der Klärle Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH vom 21.05.2024 teile ich Ihnen mit, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Rotbach-Ost SHA-Tüngental“ erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind hiervon nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
36. Flugplatz Schwäbisch Hall GmbH	
-	-